

ZH_OBERGERICHT PS250391 vom 5. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250391

FR: ZH_OBERGERICHT PS250391 du 5 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250391 del 5 dicembre 2025

Erwägungen

E. 29

April 2014 E. 2.2 S. 6). Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Er muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht den Eindruck hat, die Behauptungen seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; 132 III 140 E. 4.1.2). 2.2 Die Schuldnerin belegt, der Gläubigerin am 21. November 2025 einen Betrag von Fr. 3'225.05 mit dem Zahlungszweck "2 A._____ GmbH, C._____ - offene Rechnung" überwiesen zu haben (vgl. act. 12/3-4). Damit hat sie die Forderung, welche zur Konkursöffnung geführt hat, samt Zinsen beglichen (Betreibung Nr.1; vgl. act. 12/5 S. 3 und E. 1.1 oben). Zudem hat sie am 25. November 2025 beim Konkursamt Oerlikon-Zürich einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– zur Sicherstellung der Kosten des Konkursamts und des Konkursgerichts geleistet (vgl. act. 12/1-2). Der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung ist somit bewiesen. 2.3 Zur Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsfähigkeit reicht die Schuldnerin im Wesentlichen einen Betreibungsregisterauszug (act. 12/5), einen Auszug eines Firmenkontos bei der D._____ [Bank] (Saldo Fr. 3'526.63) (act. 12/6) und eine Stellungnahme zur finanziellen Situation (act. 12/7) ein. Der dreiseitige Betreibungsregisterauszug vom 28. November 2025 (act. 12/5) gibt Auskunft über Betreibungen der Schuldnerin der letzten eineinhalb Jahre (seit Ende Februar 2023). Er weist eine offene Betreibungsforderung im Stadium der Konkursandrohung über Fr. 2'398.20 und acht nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen im Gesamtbetrag von Fr. 30'907.85 auf. Die Schuldnerin

- 4 - führt in ihrer Stellungnahme zwar im Wesentlichen aus, es bestünden keine Kosten für Miete und Löhne und aktuell seien Debitoren im Umfang von rund Fr. 30'000.– offen (vgl. act. 12/7 S. 1). Diese Behauptungen untermauert sie jedoch nicht durch objektive Anhaltspunkte (mittels Beilagen). Dass sie die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zweier Jahre neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können, erscheint somit nicht glaubhaft. 2.4 Nach dem Gesagten erscheint die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin nicht glaubhaft. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 3. Die Schuldnerin ist auf die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses hinzuweisen. Das Konkursgericht widerruft den Konkurs und gibt dem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück, wenn er nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind, er von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangabe vorlegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (vgl. Art. 195 SchKG). 4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 750.– der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.